

# AGB

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma HMG-Bauelemente GmbH

### Allgemeine Bestimmungen

Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

### Maße, Gewichte, Güten

1. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN zulässig.
2. Die zur Auslieferung gelangenden Gewichte werden vom Lieferwerk ermittelt.

### Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nichts anderes bei der Angebotsabgabe ausdrücklich vereinbart wird.

### Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – unser Eigentum, auch wenn Zahlung für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldforderungen. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware durch den Käufer steht uns das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen Waren einschließlich der Aufwendungen für die Verarbeitung, Verbindung und Vermischung zu. Der Käufer tritt seine Eigentumsrechte hier an uns ab und verwahrt die Gegenstände für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Forderungen des Käufers aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, dem Dritten die Abtretung an uns, unter Angabe der Höhe unserer Forderung, bekanntzugeben. Er darf unser Eigentum und eventuell durch Verarbeitung, Verbindung und Vermischung entstandene Gegenstände nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt und nur gegen Bar oder Wechsel veräußern.

### Verpackung, Versand und Gefahrenübergang

1. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen, den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen (z.B. behördliche Genehmigungen, Freigaben, etc.) sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller sonstigen, auch bauseitiger Mitwirkungshandlungen des Bestellers voraus. Soll die Anlieferung auf eine Baustelle erfolgen, hat der Bausteller alle Vorkehrungen für eine uneingeschränkte Bau-stellenzufahrt und sichere Erreichbarkeit der Ablieferungsstelle auf dem Bastellengelände zu treffen. Kommt der Besteller derartigen Verpflichtungen nicht nach, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Im Verkaufspreis sind nicht enthalten: BF4 Begleitung, Baustellenberäumungen, Expertisen, Roadbook, Kosten für Polizei- oder polizeiersetzende Begleitung, TÜV-Gutachten, statische Berechnungen, Erfüllung behördlicher Auflagen (hierzu zählen auch

Anforderungen von Behörden zur Erstellung von Genehmigungen wie z.B. aktuelle Kurvenläufe/ und Streckenprotokolle, etc.), verkehrslenkende und leitende Maßnahmen, Streckenfindung.

3. Wir bestimmen nach freiem Ermessen den Versandweg sowie den Spediteur oder Frachtführer, wenn nichts anderes vereinbart ist.
4. Kann der Versand nicht innerhalb von zwei Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft erfolgen, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen einzulagern und sie als vereinbarungsgemäß geliefert zu berechnen.
5. Verzögert sich ohne unser Verschulden der Liefertermin, übernehmen wir für durch die Lagerzeit entstandenen Schäden/Kosten keine Haftung.
6. Ab zwei Stunden Be- und Entladezeit sind wir berechtigt Standgeld, Ausfallfracht und weitere entstehende Kosten geltend zu machen.
7. Wenn nichts anderes vereinbart ist, liefern wir die Ware mit der üblichen Werksverpackung.
8. Transportschäden sind vom Käufer unverzüglich anzuzeigen und müssen durch Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen festgestellt und formgerecht gemeldet werden.
9. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr an den Käufer über.

## Fristen und Abnahme

1. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen infolge unvorhergesehener Ereignisse oder höherer Gewalt berechtigen den Käufer nicht, uns in Verzug zu setzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen um die Zeitdauer der Behinderung.
2. Wird die Erfüllung für uns unmöglich oder unzumutbar, so sind wir berechtigt, ohne Schadensersatzverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten. Fix-Geschäfte bedürfen ausdrücklich schriftlicher Bestätigung.
3. Teilleistungen muß der Käufer so rechtzeitig abrufen, daß eine ordnungsgemäße Erfüllung durch uns möglich ist.
4. Im Falle der Lieferfristüberschreitung ist der Haftungsanspruch für Ausfallkosten auf das Dreifache des Frachtentgeltes gemäß gesetzlicher Grundlage § 431 Ziffer 3 HGB begrenzt.
5. Wir sind berechtigt beginnend mit der Anzeige der Fertigstellung oder Versandbereitschaft Lagerkosten in Rechnung zu stellen, wenn die Ware länger als fünf Werkstage nicht abgenommen wird.

## Gewährleistung

1. Für technische Beratung und Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unserer Produkte sowie alle hiermit zusammen hängenden sonstigen Angaben durch uns oder für uns Handelnde haften wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung, vorausgesetzt, daß der Besteller die Informationen erteilt hat, die für die ordnungsgemäße Beratung erforderlich waren.
2. Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden. Auf Schadensersatz haften wir nur, wenn die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Besteller gegen den eingetretenen Schaden abzusichern.
3. Bei berechtigten/begründeten/nachvollziehbaren und unverzüglichen/formgerechten und vollständigen Mängelrügen/-anzeigen sind wir berechtigt, entweder einwandfreie Ware nachzuliefern oder die mangelhafte Ware auszubessern. Wenn wir von diesen

Möglichkeiten keinen Gebrauch machen, kann eine angemessene Preisminderung vereinbart werden.

4. Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen, sowie zur Lieferung von Ersatz, hat uns der Käufer in angemessener Weise Gelegenheit zu geben. Im gegenteiligen Fall entfällt die Mängelhaftung. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Gewährleistungsansprüche zu.
5. Wir haften auch nicht für Mängel-Folgekosten. Sind wir zum Schadensersatz verpflichtet, bleibt unsere Haftung der Höhe nach auf den Betrag des jeweiligen Kaufpreises beschränkt. Vorstehende Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen anderer als vertragsmäßiger Waren.
6. Bei Rücknahme der Ware trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang im Lieferwerk.
7. Ist die Ware verarbeitet, montiert, vermischt, veräußert, sind Beanstandungen ausgeschlossen.
8. Sechs Monate nach Lieferung verjähren alle Mängelansprüche.

## **Zahlung**

1. Bei Barzahlung gewähren wir bei Vorauszahlung bzw. Zahlung binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum 3 % Skonto. Ansonsten sind unsere Rechnungen nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Wechsel können nur nach Vereinbarung, vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und nur zahlungshalber angenommen werden.
2. Diskontspesen und Stempelkosten gehen zu Lasten des Kunden.
3. Bei Zielüberschreitungen werden die banküblichen Zinsen in Rechnung gestellt.
4. Die Aufrechnung oder Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Bestellers gegen uns zulässig
5. Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## **Allgemeine Haftungsbegrenzung**

Auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für die Verwendbarkeitsprüfung ist allein der Auftraggeber verantwortlich!

### *Neue DIN 55634-1*

Alle Dächer <15° Dachneigung und begehbarer Dächer <30° Dachneigung sind mit mindestens 35 my Beschichtung auszuführen.

## **Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der jeweilige Versandort der Ware, für alle Verpflichtungen des Käufers der Sitz ist unserer Firma.
3. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma, auch für Klagen in Urkunds-, Wechsel- und Scheckprozessen.